



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,  
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis  
1802**

**Crone, Walter**

**Hildesheim, 1914**

1. Teil. Die innere Politik Franz Egons im Bistum Paderborn

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

## Erster Teil.

### Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg im Bistum Paderborn.

#### § 1. Das Finanzwesen.

Als Franz Egon die Regierung in Paderborn antrat, fand er die Finanzen in vollständig zerrüttetem Zustande vor. Eine gewaltige Schuldenlast lag auf dem Lande, die nach dem dreißigjährigen Kriege schon groß, nach dem siebenjährigen Kriege aber bis ins Unermeßliche gestiegen war. Zur Deckung dieser Schulden mußten die Untertanen eine große Steuerlast tragen. Da nun aber vor allem unter Franz Egons Vorgängern der Adel die Macht in den Händen hatte, so trugen, wie das ja auch bei den andern Territorien sich historisch entwickelt hatte, nicht diejenigen die Steuerlast, die infolge ihrer Vermögensverhältnisse am besten dafür imstande gewesen wären, nämlich der Adel selbst, sondern die Steuern lasteten zum größten Teile auf dem Bürger- und Bauernstande. Dazu kam, daß der Bauernstand im Landtage gar nicht vertreten, und der Bürgerstand dem Domkapitel und der Ritterschaft gegenüber machtlos war. Außerdem herrschte in einer Anzahl Ortschaften teils durch Vermüstungen, teils durch verheerende Feuersbrünste, von denen wir zahlreiche Nachrichten haben, eine große Armut, sodaß die Bewohner solcher Ortschaften die Steuerlast besonders drückend empfanden, teilweise überhaupt nicht aufbringen konnten. Traurig klingen die Nachrichten der Bewohner des Bistums über die schwere Steuerlast, die sie zu tragen hatten. Gegen den steuerfreien Adel herrschte natürlich unter dem dritten, dem pflichtigen Stande, eine gewaltige Erbitterung und dieser haben unter Egons Regierung, wie wir noch sehen werden, Adel und Geistlichkeit nachgeben und sich zu gewissen Einschränkungen



ihrer Freiheiten verpflichten müssen. Ein Paderborner Bürger schreibt in einem Bericht vom 30. April 1790: <sup>1)</sup> „Die Paderborner Bürgerſchaft iſt durch die hohen Abgaben in eine traurige Geldlage verſetzt worden, täglich hört man, daß Bürger zu Grunde gehen und wochenlang lieſt man im Intelligenzblatt eine Liſte feilſtehender Häuſer, denen es an Käufern fehlt, weil keiner Geld hat; was will hieraus folgen, als daß wir alle Bettler werden.“ Anfangs waren ſämtliche Abgaben gering geweſen, aber im Laufe der Zeit waren ſie gewaltig geſtiegen. Um nun die Landeſausgaben zu decken, wurden folgende Abgaben erhoben:

1. Landeſſchätzungen. Hierzu trugen nur die pflichtigen Stände, alſo Städte und Bauern bei, während Adel und Geiſtlichkeit hiervon befreit waren. Die einfache Schätzung betrug rund 5400 Rt. Für jeden Ort war ein Fixum feſtgelegt, z. B. für Paderborn 250 Rt. Die Zahl der jährlichen Schätzungen ſtieg ſchließlich auf  $14\frac{1}{2}$ , die ungefähr 80000 Rt. ergaben.<sup>2)</sup> Die Einnahme dieſer Schätzung fand durch die Schätzkollektoren ſtatt; jede Gemeinde wählte aus ihrer Mitte einen Schätzkollektor, der die Schätzungen erhob, ſie an die Hauptkaſſe in Paderborn ablieferte und ſich dafür in ſeinem „Empfangsbuch“ eine Quittung ausſtellen ließ<sup>3)</sup>. Als zweite Abgabe kam der Kopffchatz hinzu, welcher erſt nach dem ſiebenjährigen Kriege im Jahre 1763 eingeführt und von allen Ständen erhoben wurde. Jeder, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hatte, mußte hierzu beitragen. Jede Perſon männlichen Geſchlechts bezahlte 10 Groſchen und jede weiblichen Geſchlechts 5 Groſchen.<sup>4)</sup> Dieſes Kopfgeld wurde mehreremale im Jahre erhoben und laſtete ſchwer auf dem pflichtigen Stande. So ſchreibt ein Paderborner Bürger,<sup>4)</sup> „welch' eine ſchwere Laſt iſt uns biſ hiehin der Kopffchatz geweſen und wie lange Jahre hat er ſchon das Verſprechen gegeben, daß eſ für dieſes Jahr das letzte ſei. Doch hernach hat er von neuem wieder fortgedauert.“

<sup>1)</sup> St. M. Pad. Vdtgſpr. 1790.

<sup>2)</sup> Richter, Zeiſchrift für Geſch. Weſtf. Bd. 62II S. 169.

<sup>3)</sup> Kraappvanger S. 52.

<sup>4)</sup> Richter, Zeiſchrift für Geſch. Weſtf. Bd. 62II S. 169.

<sup>5)</sup> St. M. Pad. Vdtgſpr. 1790.



Dazu kamen nun für die Bauern die gutherrlichen Abgaben. Betreffs dieser ist zu bemerken, daß die meisten der von den Bauern bewirtschafteten Ländereien dem Zehnten, der gutherrlich war, unterworfen waren. Die Zehnten und anderen gutherrlichen Abgaben genossen der Landesherr, das Domkapitel, die Stifter, Klöster und fromme Stiftungen, ferner Kirchen, Pfarreien, Schulen, Städte und Privatgutherrn.

Franz Egon's Bemühen war, sogleich beim Antritt der Regierung auf dem Gebiete des Finanzwesens eine Besserung zu schaffen. Zunächst sorgte er für eine regelmäßige Ordnung der Einkünfte. So verfügte er, daß die Schatzkollektoren und Rentmeister alle Monate einen ausführlichen Bericht über die von ihnen eingezogenen Gelder einschicken sollten ohne Rücksicht darauf, ob sie alle erforderlichen Beiträge erhalten hatten oder nicht. Eine strenge Kontrolle wurde über die Schatzkollektoren ausgeübt. Bei Gemeinden, die besonders säumig mit den Zahlungen waren, verlangte er einen wöchentlichen Bericht. Daß die pflichtigen Stände unter der Steuerlast zu leiden hatten, wußte Franz Egon bei der Eintreibung der Gelder zu berücksichtigen. Die zahlreichen Gesuche um Verlängerung der Frist genehmigte er fast sämtlich, wohl eingedenk der Tatsache, daß in gewissen Gebieten seines Landes die Armut der Bewohner eine große Rolle spielte. So bat in einem Schreiben vom 1. November 1791 die Stadt Kleinenberg, eine der ärmsten Städte des Bistum, um ein Moratorium, da die Stadt durch eine verheerende Viehseuche in die größte Drangsal versetzt sei. Der Bürgermeister dieser Stadt schreibt:<sup>1)</sup> „Die harte Schule des Schicksals hat uns leider dieses Jahr zum zweiten Male derartig erschöpft, daß es uns armen und in dem rechten Jammerthale wohnenden Kleinebergern unmöglich ist, die rückständigen laufenden Schatzungen zu bezahlen.“ Andere Gemeinden baten Franz Egon um Verlängerung der Frist wegen schlechter Ernte, die durch Hagel und starke Stürme vernichtet worden war. So schrieb eine Gemeinde am 3. Juli 1802: „Der uns aus dem Sturm im April 1800 entstandene Schade ist von solcher

<sup>1)</sup> St. M. Pab. G. R. XII 25.



Größe, daß er Zeit eines Menschenlebens nicht wiederhergestellt werden kann, besonders dafür jezo eine große Teuerung vorhanden, die, wenn man in die Zukunft blickt, sich allem Anscheine nach noch mehr vergrößern wird.“<sup>1)</sup> Die Gemeinde Fürstenberg kann die Rückstände vorläufig nicht bezahlen, „weil die Schuldner teils in Konkurs geraten, teils soweit heruntergekommen sind, daß ohne Distraction ihrer Häuser oder einiger Ländereien die Rückstände nicht beigetrieben werden können.“<sup>2)</sup> Mochten diese Gesuche auch teilweise übertrieben sein, so schenkte Franz Egon ihnen doch in den meisten Fällen zur Befänstigung der schon vorhandenen Erbitterung der pflichtigen Stände Gehör. Oft wurde die Rücksichtnahme aber auch mißbraucht, sodaß die Regierung zu strengeren Maßregeln schreiten mußte. So kam es vor, daß Franz Egon auf eine Stadt militärische Exekution legen lassen mußte. Solche Maßregel finden wir z. B. bei der Stadt Büren.<sup>3)</sup> Zur Verhütung dieser ließ er über diese Stadt einen wöchentlichen Bericht einschicken.

Die Landschazungen und der Kopfschaz wurden vom Landtage festgesetzt. Die Landschazungen waren von 9 auf 14<sup>1/2</sup> zur Bestreitung des jährlich laufenden „status“ festgesetzt. Damit nun diese Schazungen regelmäßiger und nach genauer Ordnung bezahlt wurden, setzte Franz Egon in den Schazungsedikten die Bestimmungen für den Kopfschaz der einzelnen drei Stände fest. Er verteilte die neu erhobenen Schazungen genau auf die einzelnen Monate. Damit die Schazeeinnehmer mit um so größerem Fleiß für die Eintreibung sorgten, war ihnen von der erhobenen Summe 2 Prozent bewilligt. Durch das Schazungsedikt vom 2. September 1791 wurden die pflichtigen Stände für zwei Jahre vom Kopfschaz befreit, Adel und Geistlichkeit hatten einen Beitrag zu zahlen.<sup>4)</sup> Damit nun in Zukunft keine „Unterschleife“ mehr vorkommen könnten, sollten die Kopfschaztabellen eines jeden Ortes nach der Ordnung der Häuser, so wie sie nach ihren Nummern gesetzt waren, mit Angabe eines

<sup>1)</sup> St. M. Pab. G. R. XII 53.

<sup>2)</sup> Ebenda XII 25.

<sup>3)</sup> Ebenda XII 136.

<sup>4)</sup> Ebenda XII 6.



jeden Hauswirtes und dessen Hausgenossen angefertigt werden. Diejenigen Einwohner des Hochstifts, die sich ihres Gewinnes oder Gewerbes halber außerhalb des Hochstiftes aufhielten, entgingen nach diesem Schatzungsdekret keineswegs dem Kopfschatz. Knechte und Mägde hatten an dem Ort, wo sie gerade dienten, das Kopfgeld zu entrichten, auch wenn sie aus einem andern Orte gebürtig waren. Ein jeder Hauswirt mußte für die Seinigen und sein Gesinde, sowie auch für seine Häuslinge und deren Hausgenossen in der Zeit, in der der Kopfschatz eingefordert wurde, einstehen und für dieselben das Kopfgeld entrichten. Es war ihm selbstverständlich gestattet, „an deren Lohn oder sonstigen Habseligkeiten sich zu erholen und schadlos zu halten.“ Sobald einer das Alter seiner Kinder unrichtig angab oder pflichtige Personen verschwieg, hatte er für jede unrichtig angegebene oder verschwiegene Person 1 Rt. der Kopfschatzkasse und 1 Rt. dem Denunzianten, dessen Name verschwiegen werden sollte, unerbittlich zu erlegen. Konnte er die Strafe nicht bezahlen, so sollte er von dem Beamten oder „Gerichtsverwalter“ drei Tage an dem Civilpfahl öffentlich ausgestellt werden. Die einzelnen Beamten hatten die Tabellen stets genau zu prüfen, bevor sie an den Kopfschatzrezeptor eingeschickt wurden, auch der Ortspfarrer mußte hinzugezogen werden, um die Angaben über die einzelnen Personen genau zu prüfen. Genügte er dieser Pflicht nicht, so sollte er 2 Rt. Strafe zahlen. Durch die allseitige Unterschrift der Beamten, vor allem des Schatzkollektors und der Pfarrer, wurde die Richtigkeit der Tabellen bescheinigt. Fand sich dann aber ein „Unterschleif“, so sollten die, denen derselbe zur Last fiel, und die Beamten, welche die Tabelle untersucht hatten, einer Strafe von 10 Rt. verfallen. Von dieser Strafe sollte die Hälfte dem Denunzianten, die andere Hälfte der Kopfschatzkasse zukommen. Bis zu einem bestimmten Termin hatten die Schatzkollektoren die Tabellen und die eingezogenen Gelder abzuliefern; versäumten sie den Termin, so verfielen sie der ihnen sonst zufallenden zwei Prozent. Sicherlich waren diese letzten Bestimmungen für die Beamten ein großer Ansporn, auf Richtigkeit und pünktliche Ablieferung der Tabellen genau Acht zu geben.



Franz Egon hatte durch diese Verfügung die Einnahmen der Landeskasse geregelt. Seine angekündeten Strafen waren ja teilweise hart, sorgten aber für Abschaffung der bisher häufig vorgefundenen Betrügereien und für Regelung der Einnahmen.

Das Wichtigste in diesem Schatzungsedikt vom 2. September 1791 war die Verpflichtung der befreiten Stände, zu den Abgaben beizutragen. Schon 1786 hatten sich die befreiten Stände zu einer Zahlung verpflichtet, ihr Versprechen aber nicht eingehalten. Den 1786 festgesetzten Betrag wollte Adel und Geistlichkeit für diese zwei Jahre doppelt bezahlen. Zweifellos war dieses Entgegenkommen der Ritterschaft zu loben und wurde von dem dritten Stande auch mit Freuden begrüßt. Im Grunde genommen konnte Adel und Geistlichkeit nicht anders, die Erbitterung des pflichtigen Standes war so gestiegen, daß sie sich zu diesem Entgegenkommen gezwungen sahen. Der Adel ging aber in der Einschränkung seiner Freiheiten noch weiter. Eingedenk der Ereignisse der französischen Revolution und durch diese, sowie durch die immer ungestümer werdenden Forderungen des dritten Standes eingeschüchtert, sahen Adel und Geistlichkeit sich im Jahre 1794 genötigt, auf das Privilegium der Steuerfreiheit ihres Grundvermögens vorläufig zu verzichten,<sup>1)</sup> und es in ein besonderes Kataster aufnehmen zu lassen. Die mäßige Abgabe, mit der es belegt wurde — Forsten und Hütungen waren jedoch ausgenommen — hieß Exemtensteuer. Für das vom Hochstift zu stellende Reichskontingent übernahmen die befreiten Stände ohne weitere Aufforderung die „Halbschied“.<sup>2)</sup>

So trugen also die befreiten Stände vom Jahre 1795 an in jeder Beziehung mit zu den Abgaben bei. Franz Egon war über diesen Erfolg seiner Finanzpolitik sehr erfreut und ordnete in einem Edikt vom 11. Juni 1794 die Katastration aller schatzfreien Güter an.<sup>3)</sup> Jeder Besitzer schatzfreier Güter sollte ein genaues Verzeichnis der Morgenzahl seiner Äcker, Wiesen und Fettweiden, Gärten und Zehnten entwerfen und nach Entwurf desselben sofort einschicken. Dieses Verzeichnis

<sup>1)</sup> Rosenkranz, Zeitschrift für Gesch. Westf. Bd. 12 S. 151.

<sup>2)</sup> M. Bad. Hft. XII.

<sup>3)</sup> St. M. Bad. G. R. XII 6.



mußte genau spezifiziert sein. Diejenigen schatzfreien Grundstücke, die mit irgend einer Last, z. B. mit einer davon zu entrichtenden Lehnacht beschwert waren, sollten zu der Klasse der schlechtesten Qualität zu setzen sein. Gegen zehn Scheffel reiner Zehntfrucht sollten als ein Morgen von mittlerer Qualität ins Verzeichnis gebracht werden, und diejenige Scheffelzahl angenommen werden, die der Zehnte „im letzten zehnjährigen Durchschnitt“ eingebracht hätte. Fettweiden sollten zur Klasse der besten Wiesen gerechnet werden. Sämtliche geistlichen Besitzer schatzfreier Güter mußten diese Verzeichnisse an den Deputierten des Domkapitels, und die weltlichen Besitzer solcher Güter an den Deputierten der Ritterschaft einschicken. Die Beamten hatten scharfe Acht auf die Ausarbeitung dieser Verzeichnisse zu geben. Sobald die Besitzer schatzfreier Güter etwas verschwiegen, so hatten sie für jeden verschwiegenen Morgen Landes eine Strafe von zehn Reichstalern zu zahlen.<sup>1)</sup> Zur Regelung dieses Unternehmens ernannte Franz Egon eine Kommission. An einem bestimmten Termin mußten diese Verzeichnisse eingeschickt sein. Als ein Besitzer schatzfreier Güter mit der Einsendung zögerte, schrieb Franz Egon ihm persönlich, „er solle sofort das Verzeichnis seiner unterhabenden schatzfreien Güter binnen acht Tagen einsenden, daß ihm ansonst ein gewisses Geldquantum angesetzt würde.“<sup>2)</sup>

So war also unter Franz Egons Regierung als Einnahmequelle für die Landeskasse diese Exemtensteuer von den ehemals steuerfreien Gütern hinzugekommen.

Die Bewohner des Bistums waren teilweise verarmt und verschuldet. Bei Geldanleihen hatten sie oft nicht den nötigen Kredit, zumal über ihren Grund und Boden keine rechtskräftigen Aufzeichnungen bestanden, die ihnen als Bürgschaft dienen konnten. Deshalb hegte Franz Egon den Plan, Hypothekenbücher anfertigen zu lassen „zur Sicherheit der Eigentümer und Kreditoren, wodurch der fleißige Landmann sowohl als der Bürger, ja sogar ein für das Wohl seines Hauses sorgender Edelmann den nötigen Kredit, die Kreditores hingegen die

<sup>1)</sup> St. M. Pab. G. R. XII.

<sup>2)</sup> Ebenda XII 171.



nötige Sicherheit erhalten könnten.“<sup>1)</sup> Es heißt in der Verfügung, daß dieser Wunsch jetzt noch um so mehr vorhanden sei, da die Landesuntertanen aus Mangel des nötigen Kredits oft „jüdische Zinsen versprechen und zahlen mußten, da der Kapitalist aus Mangel an nötiger Sicherheit gezwungen sei, sein Geld außer Landes in fremde Banken zu legen, und daß hierdurch fast alle Kapitalien „aus der Circulation des Landes kämen“. Diese Einführung der Hypothekenbücher war sicherlich eine gesunde Einrichtung. Ein Bericht der Stadt Nieheim klärt uns über die betreffenden Verhältnisse näher auf.<sup>2)</sup> Diese Stadt hatte das Schicksal, fast über ein Drittel ihrer schätzbaren Grundstücke in den Händen der umliegenden Gemeinden zu sehen, die teils in früheren, teils in jüngeren Jahren an auswärtige Gemeindeglieder verkauft oder verpfändet waren. Flur- und Lagerbücher gab es wohl hie und da, aber in sehr kümmerlichem Zustande. Diese waren bei der Veräußerung der Ländereien nicht geändert, sodaß eine rechtskräftige Aufzeichnung über das noch vorhandene Eigentum des einzelnen Bürgers nur in den wenigsten Fällen anzutreffen war. Diesen Zuständen sollte Abhilfe geleistet werden.

Eine drückende finanzielle Last, die aber für die Abtragung der Landesschulden nicht in Betracht kam, waren die Beiträge zur Brandkasse. 1769 hatte der Bischof Anton Wilhelm nach dem Beispiel benachbarter Länder eine Brandversicherungsgesellschaft eingeführt. Jeder, der im Besitz eines Gebäudes war, konnte in diese Versicherung eintreten. Schatzpflichtige Bürger und Bauern waren verpflichtet, Adel und Geistlichkeit war es frei gestellt.<sup>3)</sup> Die Beiträge waren deshalb hoch, weil sie immer erst nach einem erfolgten Brande zur Deckung der hierdurch entstandenen Ausgaben bezahlt werden mußten. So schreibt ein Paderborner Bürger am 30. April 1790<sup>4)</sup>: „Eine uns noch in jüngeren Jahren aufgebürdete drückende Last ist ohne allen Zweifel der Brandschatz. Wer staune nicht schon,

1) St. M. Pad. Vdtgspr. 1792.

2) St. M. Pad. G. R. XII 15.

3) St. M. Pad. Kanzlei XXI 1.

4) St. M. Pad. Vdtgspr. 1790.



wenn er den jetzt bevorstehenden Beitrag zur Brandkasse überdenkt, welcher für uns Bürger mehr als drückend ist, weil mancher mit diesem Beitrag eine zweijährige Schatzung bezahlen könnte."

Franz Egon war auf die Eintreibung dieser Gelder sehr bedacht und ermahnte die Brandkassen-Rezeptoren scharf acht zu geben, damit die Kasse keinen Schaden erleide.<sup>1)</sup>

Zu den gutschherrlichen Abgaben, unter denen der dritte Stand sehr zu leiden hatte, gehörte, wie schon erwähnt, der Zehnte. Diesen Abgaben widmete Franz Egon eine besondere Aufmerksamkeit. Bevor die Verpachtung der fürstlichen Zehnten stattfand, ließ er die zehntpflichtigen Felder durch seine Beamten besichtigen und „den darausgehenden Zehnten in ungefährigen Anschlag bringen.“<sup>2)</sup> Außer durch Anschlag wurde die Verpachtung von der Kanzel herab bekannt gemacht. Zahlreiche Pachtlustige fanden sich ein, ja sogar Bürgermeister suchten zehntpflichtige Felder zu pachten.<sup>3)</sup> Die einzelnen Gemeinden waren darauf bedacht, daß solche Felder in ihrem Gebiet durch Eingeseffene dieses Gebietes gepachtet wurden. So heißt es in einem Bericht<sup>4)</sup>: „Die Elfsichen Bauern geben nicht zu, daß ein Eingeseffener aus Neuhaus die Zehnten in ihrem Gebiet erhält. Sie treffen fast alle Jahre unter sich eine heimliche Verabredung und bieten solange und so übertrieben, daß die Neuhauser nachgeben müssen.“ Damit nun in Zukunft die Verpachtung der Zehnten ohne Schwierigkeiten vor sich gehen konnte, vor allem aber, um eine genaue Übersicht über sämtliche Zehnten zu haben, ließ Franz Egon die betreffenden Lagerbücher erneuern und sogenannte Zehntrollen anfertigen, mit ganz genauer Angabe der Morgenzahl der einzelnen Zehnten, Namen der Besitzer und der betreffenden Höhe des Ertrages.<sup>5)</sup> Damit kein Betrug entstehe, sollten die zehntpflichtigen Ackerbesitzer gerichtlich vernommen werden. Diese Abgaben waren, wie ein Bericht der Gemeinde Wormeln zeigt, teilweise sehr

<sup>1)</sup> St. M. Päd. G. R. XII 6.

<sup>2)</sup> St. M. Päd. Hff. XI 174.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Ebenda XI 143.

<sup>5)</sup> Ebenda XI 174.



hoch. Diese Gemeinde führte wegen der Zehnten einen Prozeß mit dem Adel und der Geistlichkeit, vor allem mit einigen Klöstern. Sie hatte freien Besitz ihrer Ländel beansprucht und war abgewiesen worden. Trotzdem sträubten sich die Einwohner dieser Gemeinde, die betreffenden Abgaben zu leisten. Als Franz Egon daraufhin ein militärisches Kommando in den Ort legen wollte, hatten sich die Einwohner von Wormeln im Verein mit denen der benachbarten Ortschaften Welda, Germete und Volkmerßen im Verborgenen versammelt und bedrohten, mit allerlei Werkzeugen bewaffnet, das militärische Kommando. Die Mut der Bauern war so groß, daß der Befehlshaber des Kommandos, der Freigraf von Hiddesen, sich mit seinen Leuten zurückzog, um kein großes Blutbad anzurichten. Die Eingefessenen schrieben darauf an ihren Fürstbischof, es würde „Mord und Tod geben“, falls weitere Exekution erfolgte.<sup>1)</sup> Franz Egon mußte sich darauf an den Landgrafen von Hessen wenden mit der Bitte um Unterstützung. Dieser legte sofort 700 Mann in Wormeln ins Quartier auf Kosten der Bauern.<sup>2)</sup> Die Anführer der Empörung ließ Franz Egon nach Paderborn ins Gefängnis führen.

Überblicken wir noch einmal kurz Franz Egons Finanzpolitik, so müssen wir seine Bemühungen zur Besserung des Finanzwesens anerkennen. Er hat durch strenge Maßregel die Einkünfte geordnet und es erreicht, daß Adel und Geistlichkeit zur Tilgung der Landesschulden beitragen.

## § 2. Industrie und Gewerbe.

Von Industrie im Paderborner Land in fürstbischöflicher Zeit läßt sich wenig sagen. Die Bewohner lebten fast ausschließlich vom Ackerbau. Die Städte, selbst die größeren, stellten große Dörfer dar. Man vermiste in den Städten fast jede Spur von Spekulationsgeist.<sup>3)</sup> Zur Förderung des Handels und Verkehrs rührte keiner auch nur einen Finger.<sup>4)</sup> Nur

<sup>1)</sup> St. M. Pad. Hff. XI 13.

<sup>2)</sup> Richter, Ztschrft. f. Gesch. Westf. Bd. 62 S. 201.

<sup>3)</sup> Ebenda Bd. 62 II S. 194.

<sup>4)</sup> Kraahvanger S. 2.



geringe industrielle Unternehmungen treffen wir zu dieser Zeit im Bistum Paderborn an. Als solche seien erwähnt einige Glashütten, ferner drei Eisengruben und zwei andere Bergwerke. Ferner gab es noch neun Sand- und Werksteinbrüche, von denen aber nur drei und zwar um einen Spottpreis verpachtet waren. Endlich seien noch drei Gipsbrüche genannt, von denen aber nur der zu Dringenberg einige Bedeutung hatte. Alle diese Unternehmungen waren bedeutungslos, sie kamen als industrielle Werke garnicht in Betracht. An Pacht brachten sie nicht einmal ganz 350 Rtlr. ein.<sup>1)</sup>

Die industriellen Unternehmungen haben sich unter Franz Egons Regierung nicht sonderlich vermehrt. Franz Egon widmete sein Interesse mehr dem Kleingewerbe und zwar besonders den Zünften.

Jede Zunft hatte ihre besonderen Privilegien, die in einer Anzahl Artikel zusammengestellt waren. Die noch vorhandenen Zunftordnungen stammen aus dem Ende des siebzehnten oder aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Ihre Anfänge gehen wohl weiter zurück. Beim Antritt der Regierung eines neuen Herrschers ließen sich die Zünfte ihre Privilegien wieder bestätigen. Hierfür hatten sie dann sogenannte „Konfirmationsgelder“ zu zahlen, deren Höhe bei den einzelnen Zünften verschieden war.

Als Franz Egon die Regierung seines Landes übernahm, traten auch an ihn eine Anzahl Zünfte heran mit der Bitte um Bestätigung ihrer Privilegien. Diesen Bitten kam der Fürstbischof stets mit großem Interesse nach. Bevor er aber ihre Wünsche erfüllte, erkundigte er sich genau nach den betreffenden Zünften. Als die Schuster zu Beverungen ihn baten, ihre Privilegien zu bestätigen, fragte er zunächst an, wie groß die Zahl der in Beverungen ansässigen Schuster sei, ob diese stets gutes Leder einkauften und gute Schuhe anfertigten.<sup>2)</sup> Hatte Franz Egon die Privilegien bestätigt, so forderte er in besonderen Schreiben die Mitglieder auf, die Zunftordnungen

<sup>1)</sup> Kraayvanger S. 10.

<sup>2)</sup> St. A. M. Pad. Hff. VI 7.



auf das genaueste zu befolgen. Er wandte sich an die Beamten der Städte und Dörfer mit der Bitte, die Zünfte an die Befolgung ihrer Privilegien zu erinnern und sie zu schützen.<sup>1)</sup>

Die preußische Regierung ließ nun bei der Übernahme des Hochstifts ein genaues Verzeichnis aller Zünfte des Hochstifts Paderborn anfertigen, und in diesem Verzeichnis sind 24 Zunftordnungen erwähnt, die Franz Egon während seiner Regierung bestätigt hat.<sup>2)</sup> Neben diesen bestätigten Zünften gab es noch eine große Anzahl nicht bestätigter und zwar überstieg die Zahl der letzteren bei weitem die der ersteren. Einige Orte hatten keine Zünfte, nämlich Driburg, Dringenberg, Willebadessen, Lichtenau, Kleinenberg und Gehrden.<sup>3)</sup>

Die einzelnen Zunftordnungen waren sehr genau ausgearbeitet. Sie enthielten Vorschriften über Aufnahme neuer Mitglieder, Lehrlinge, Zusammentünfte, Abgaben usw. Ein Vergleich der durch Franz Egon bestätigten Zunftordnungen mit den entsprechenden früherer Jahre zeigte zwar nur wenige, aber doch sehr wesentliche Umänderungen, welche die Politik Franz Egons deutlich verrieten, und diese Politik lief darauf hinaus, den Zünften größere Freiheit in der Ausübung ihres Gewerbes zu erteilen. Dieses Bestreben ließ sich erkennen bei den Vorschriften des „Lehrburschen“-Wesens. Durften die Zünfte bisher nur eine beschränkte Anzahl Gesellen und Lehrlinge halten, so hob Franz Egon diese Bestimmung auf. Den Schneidern in Paderborn war es nach der alten Zunftordnung vom Bischof Franz Arnold erlaubt, nur drei Gesellen und einen Lehrling, oder der keinen Lehrlingen hatte, dafür noch einen Gesellen zu halten. Ferner sollte die Zahl der Schneidermeister in Paderborn die Zahl 30 nicht übersteigen. Diese beiden Vorschriften ließ Franz Egon in der betreffenden Bestätigungsschrift fallen.<sup>4)</sup> Schon der Fürstbischof Friedrich Wilhelm hatte diese Politik begonnen. Er erlaubte zwar den Glasermeistern in Paderborn, nicht über zwei Gesellen und einen Lehrlingen zu halten, machte dabei aber schon eine Einschränkung. Sobald

<sup>1)</sup> St. A. M. Pab. Hff. VI 85. <sup>2)</sup> Ebenda VI 1, 2. <sup>3)</sup> Ebenda VI 2. <sup>4)</sup> Ebenda VI 65a, 67.



ein Glasermeister den glaubhaften Beweis erbrachte, mit dieser erlaubten Unterstützung die ihm aufgetragene Arbeit in der erforderlichen Zeit nicht vollenden zu können, so sollte ihm erlaubt sein, mehrere Gesellen zu halten, allerdings mit „Vorwissen“ der Hofkammer.<sup>1)</sup> Was Friedrich Wilhelm so begonnen, das vollendete Franz Egon. Den Schreibern erlaubte er, ohne jeden weiteren Beweis soviel Gesellen und Lehrlinge zu halten, als in Anbetracht der zu leistenden Arbeiten erforderlich waren. Hier sprach er offen aus, daß es in Zukunft einem jeden Meister erlaubt sein sollte, eine unbeschränkte Anzahl Gesellen und Lehrlinge zu halten und hob die durch ältere Verordnungen vorgeschriebene beschränkte Zahl auf.<sup>2)</sup> Die Schlosser und Schmiede sollten die Arbeit nicht vor 4 Uhr morgens beginnen. Auch diese Vorschrift ließ Franz Egon fallen.<sup>3)</sup>

So hatte Franz Egon die Zünfte durch diese Erweiterung ihrer Privilegien einen wesentlichen Schritt vorwärts gebracht in der Entfaltung ihrer Gewerbstätigkeit.

Jeder sollte das, was er anfertigen ließ, selbstverständlich im eigenen Lande machen lassen. Sobald aber der Beweis gebracht wurde, daß die Waren aus dem „Auslande“ besser waren als die entsprechenden der Paderborner Handwerker, so erlaubte Franz Egon den Untertanen auch „ausländische“ Waren einzukaufen. So durften die Schuster Leder von auswärts kommen lassen,<sup>4)</sup> und die Einwohner des Hochstifts den Tabak im „Auslande“ kaufen.<sup>5)</sup>

Neben diesen Bestrebungen, Handwerkern und Käufern größere Freiheiten zu geben, traf Franz Egon Änderungen in der Anfertigung des Meisterstückes. Er erleichterte es oder verlangte als solches einen der Zeit entsprechenden Gegenstand. Während früher ein Kleinschmied ein schwieriges Kastenschloß hatte anfertigen müssen, verlangte er jetzt ein französisches und ein englisches Stubentürschloß.<sup>6)</sup> Ein Schreiner sollte in Zukunft als Meisterstück eine Kommode nach den zur Zeit be-

<sup>1)</sup> St. M. Pad. Hff. VI 45.  
VI 65.

<sup>4)</sup> Ebenda VI 76.

<sup>2)</sup> Ebenda VI 70.

<sup>5)</sup> Ebenda VI 82.

<sup>3)</sup> Ebenda

<sup>6)</sup> Ebenda

VI 65.



stehenden Mustern herstellen,<sup>1)</sup> und die Sattler sollten in Zukunft einen deutschen Sattel liefern.<sup>2)</sup>

Den Streitigkeiten, die bisweilen unter den einzelnen Zunftmitgliedern herrschten, trat Franz Egon energisch entgegen. Unter den Sattlern war die Uneinigkeit zuweilen groß. Um Zank und Streit zu verhüten, bat Franz Egon den Magistrat der Stadt Paderborn, einen „Ratsmann“ zu ernennen, der zur Schlichtung entstehender Unruhen den Versammlungen der Sattler beimohnen sollte.<sup>3)</sup>

Der Fürstbischof war demnach in jeder Beziehung auf das Wohlergehen der Zünfte bedacht. Handwerker, die nicht der betreffenden Zunft angehörten, ließ er Werkzeug und angefertigte Ware wegnehmen.<sup>4)</sup> Auf die Nachrichten hin, daß in verschiedenen Städten und Dörfern nicht bestätigte Zünfte sich aufhielten, wandte er sich an die Beamten dieser Plätze mit der Bitte, ein genaues Verzeichniß dieser Zünfte einzuschicken.<sup>5)</sup>

Franz Egon hat also das Zunftwesen zu fördern gewußt. Die Bewilligung der erwähnten größeren Rechte war für die Zünfte sicherlich von hoher Bedeutung.

In Paderborn befand sich eine Spinnerei, die Franz Egon durch freiwillige Beiträge aus seiner eigenen Kasse unterstützte.<sup>6)</sup>

Erwähnt sei noch das Einschreiten Franz Egons gegen den unerlaubten Handel der Paderborner Geistlichkeit mit Wein. Dieser Handel war für die städtischen Einnahmen von Nachteil, weil die Geistlichkeit von den Abgaben der Accise befreit war. Die Geistlichkeit ließ sich selbst Wein von auswärts kommen und verkaufte diesen Wein sogar an andere. In Anbetracht der Tatsache, daß die Einnahmen der Stadt hierdurch geschädigt wurden, verbot Franz Egon der Geistlichkeit diesen Handel auf das strengste.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> St. M. M. Pab. Hff. VI.      <sup>2)</sup> Ebenda VI 57.      <sup>3)</sup> Ebenda VI 58.      <sup>4)</sup> Ebenda VI 42.      <sup>5)</sup> Ebenda VI 87, 92, 96.      <sup>6)</sup> St. M. Pab. Udtgspr. 1797.      <sup>7)</sup> St. M. Pab. Domkapitel.



## § 3. Forstwesen.

Das Gebiet des früheren Hochstifts Paderborn besteht zum größten Teile aus einem Hochlande, das im Westen zu einer sandigen Tiefebene abfällt. In diesem Hochlande hatten die Forsten einen Umfang von 54386 Morgen.<sup>1)</sup> Der Waldbesitz des Fürstbischofs bildete kein abgeschlossenes Ganzes, sondern er war auf fast alle Bezirke verteilt; nur in dem Amt Steinheim und der Drostei Lügde gab es keine dem Landesherrn gehörenden Forsten. Außer diesen Waldungen, die alleiniges Eigentum des Fürstbischofs waren, besaß der Fürst noch ein Miteigentumsrecht an ungefähr 29000 Morgen ungeteilten Waldlandes.<sup>2)</sup> Dieses waren die sogenannten Samtforsten, deren Eigentumsverhältnisse vielgestaltig waren. Die oberste Behörde für die landesherrlichen Forsten war die Hofkammer. Da die Beamten nur über geringe Kenntnisse verfügten, so ließ die Oberaufsicht über die Forsten bis zu Franz Egons Regierung viel zu wünschen übrig. Die Verwaltung der Forsten lag in den Händen der Amtsrrentmeister. Sie hatten die jährlichen Amtsrechnungen aufzustellen, spielten bei Holzanweisungen die Hauptrolle und hatten die Mastnutzung und die Einziehung der Holzgelder zu leiten.<sup>3)</sup> Sobald die Hofkammer Auskunft über Forstangelegenheiten haben wollte, mußte sie sich an die Rrentmeister wenden und war lediglich auf deren Auskunft angewiesen. Unter diesen Beamten fehlte aber bis zu Franz Egons Regierung jede Einheitlichkeit. Vögte erfüllten oft Aufgaben, deren Erledigung an andern Orten den Amtsrrentmeistern zustand.

Eine Vermessung der Forsten war nie vorgenommen, und so gründeten sich Pläne betreffs der Waldungen nur auf oberflächliche Schätzung, auf Willkür und Zufall.

Franz Egon fand die Forsten beim Antritt seiner Regierung in einem ziemlich verwahrlosten Zustande vor. Seine Vorgänger hatten sich um diese Angelegenheit wenig gekümmert. Ganz im Gegenteil zu diesen brachte Franz Egon den Wal-

<sup>1)</sup> Kraaybanger S. 9.

<sup>2)</sup> Amediek S. 5.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 6.



dungen ein sehr lebhaftes Interesse entgegen. Zunächst ließ er eine Vermessung seiner Forsten vornehmen. Da er alsdann überzeugt war, durch seine eigenen Beamten keinen Wandel schaffen zu können, ließ er 1789 und 1793 einen braunschweigischen Forstbeamten ins Bistum kommen, um Anleitung zu einer besseren Pflege der Wälder zu geben.<sup>1)</sup> Er verlangte alsdann von seinem Forstmeister, dem obersten Beamten, über alle Paderborner „Kammerforster“ einen ausführlichen Bericht und zwar alle drei Monate über die Vorgänge in den Waldungen, um so stets über den Zustand der Forsten genau unterrichtet zu sein.<sup>2)</sup> Den einzelnen Aussagen der Forstbeamten leistete er nicht blindlings Folge, sondern überzeugte sich selbst von dem Zustande der Forsten. Da, wo er Gebrechen erkannte, suchte er mit wirksamen Mitteln dem Übelstande abzuhelpfen.

Die Waldungen bestanden zum großen Teil aus Buchen und Eichen, von denen letztere bedeutend zurückgegangen waren. Als Ersatz für die Eichen, für die auch der Boden teilweise nicht ertragfähig genug war, ließ Franz Egon Fichten und Erlen in Menge an bloßen Waldplätzen anpflanzen, Nadelhölzer, an die seine Vorgänger niemals gedacht hatten.<sup>3)</sup> In zahlreichen Verfügungen suchte er seine Untertanen auf den Nutzen dieser Hölzer vor allem „zu Baulichkeiten“ aufmerksam zu machen. Betreffs der Art der Anpflanzung erließ er persönlich ganz genaue Vorschriften. So wurden unter Franz Egons Regierung die Nadelhölzer der Hauptbestandteil der Waldungen.

Sein zweites Bestreben war, den zahlreichen Holzdiebstählen Einhalt zu gebieten. Diese Holzdiebstähle waren im Bistum Paderborn an der Tagesordnung. Nicht einzeln stahlen die Bewohner das Holz, sondern in ganzen Scharen fielen sie über die Forsten her. Meistens fanden diese Diebstähle in der Nacht statt. Männer und Frauen mit Wagen und Pferden erschienen zu diesem Zweck und nicht in den Holzungen der eigenen Gemeinde, sondern stets in der ihrer nächsten Nachbarn. Mit

<sup>1)</sup> Amedief S. 26.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 15.

<sup>3)</sup> St. W. Pad. Hff. Nachtrag IX 9.



dem Diebstahl waren selbstverständlich auch stets Waldverwüstungen verbunden. Über solche „Holzdiebereien“ klagt vor allem die Gemeinde Gesefe,<sup>1)</sup> obwohl hier die Förster die strengste Acht darauf gaben. Es handelte sich hier um die Einwohner der Gemeinde zu Steinheim, die sich die größten Frevel in der Gesefer Forst zu schulden kommen ließen. Die Bewohner von Marsfeld erschienen mit 26 Wagen in der fürstlichen Wünnebergischen Forst und stahlen Eichen und Buchen mit solcher Wut, daß keiner es wagte, sich in diese Schar hineinzumischen.<sup>2)</sup> Anfangs waren die Maßregeln, die Franz Egon hiergegen traf, gering; die Diebe brauchten nur den Schaden zu ersetzen. Als aber die Diebstähle immer zahlreicher wurden, sah Franz Egon sich zu schärferen Maßregeln gezwungen. Er ließ die Forsten durch einen Teil seiner Soldaten bewachen. Betreffs Bewachung der fürstlichen Forst zu Kleinenberg schickte er einen Unteroffizier und zwölf Gemeine dorthin, die diese Forst bei Tag und bei Nacht beständig zu durchwandern hatten.<sup>3)</sup> Ein Bericht der Gemeinde Brakel klärt uns über die Größe dieser Diebstähle noch näher auf.<sup>4)</sup> Es heißt hier, „die Bewohner der Stadt Volkmarßen, die im Auslande liegt, fallen zu sechs bis zehn Mann ein, rauben die besten jungen Eichen und Buchen mit Gewalt, die alten verstümmeln sie. Den Förster bedrohen sie mit Hohn, Gelächter, Totschlag, Aufhängen, so daß der Mann sich kaum vor diesem Gefindel sehen lassen darf.“ Um den Räubern endlich Einhalt zu tun, schlug die Gemeinde vor, die äußerste Gewalt zu gebrauchen und alle diejenigen, deren man habhaft werden könne, gebunden nach Paderborn ins Zuchthaus zu führen. Wagen und Pferde sollten konfisziert werden. Darauf verordnete der Freigraf von Hiddesen, dem Förster sollten soviel Leute mitgegeben werden, als zur Festnahme der Holzdiebe erforderlich seien. Als nun die betreffende Aufforderung kam, wollte sich keiner zum Beistand melden, da vor einiger Zeit eine ähnliche Angelegenheit vorgekommen sei, bei

<sup>1)</sup> St. M. Pad. G. R. XI 18.

<sup>2)</sup> St. M. Pad. Hff. XI 11.

<sup>3)</sup> St. M. Pad. G. R. XVII 121 II.

<sup>4)</sup> Ebenda XI 46.



der zwei Leute, die die Holzdiebe hätten festnehmen müssen, derartig geschlagen seien, „daß sie für tot aus dem Gehölz hatten getragen werden müssen“. Mit allen möglichen Werkzeugen waren die Holzdiebe auf diese Leute losgegangen. Die Folge war, daß Franz Egon in dieser Forst ein militärisches Kommando legte, das den Forst beständig zu durchwandern hatte. Um den so überhand nehmenden Diebstählen energisch Einhalt zu gebieten, sah Franz Egon im Bewußtsein der Tatsache, daß für die Forstwirtschaft zugleich eine viel schärfere Aufsicht erforderlich sei, sich genötigt, in einer Holzordnung vom 4. November 1795 schwere Strafen für diese Diebstähle anzusetzen, „da es die höchste Not erfordere, diesem Unwesen Einhalt zu tun, da sämtliche Forsten durch Holzdiebstähle, Holzfrevel und schädliches Hüten zum größten Schaden des Publikums und der Nachkommenschaft dem völligen Ruin bloßgestellt würden.“<sup>1)</sup> In Zukunft sollte bei Bestrafung einer jeden Holzdieberei der höchste Preis, für den das Holz in der betreffenden Gegend verkauft würde, zu Grunde genommen und darnach der verübte Schaden in Anschlag gebracht werden. Hiernach war die Strafe zu bestimmen und zwar dergestalt, daß, wenn z. B. jemand für einen Taler Holz gestohlen hatte, er dafür beim erstenmale zwei Taler Strafe, beim zweitenmale die doppelte Strafe hinterlegen sollte. Beim drittenmale erhielt der Betreffende eine „körperliche Strafe“ und wurde für einige Zeit am Civilpfahl ausgestellt. Diese Strafe trat auch für denjenigen in Kraft, der die ihm zuerteilte Geldstrafe nicht bezahlen konnte.

Bisher waren die Verhandlungen stets bis zum folgenden Jahrgericht verschoben worden, in Zukunft sollten die Strafen sofort den Holzdieben zuerteilt werden. Derjenige, der sich beim Holzdiebstahl der Pfändung — dieses Mittel wandten die Beamten an — widersetzte, sollte doppelte Geldstrafe zahlen und mit Zuchthaus bestraft werden, wenn er sich zu Tätlichkeiten hinreißen ließ. Das Paderborner Intelligenzblatt vom 23. August 1800 schreibt, der Geheime Rat habe verfügt, daß,

<sup>1)</sup> Vgl. Wigand, Provinzialrechte. Teil 3, S. 288 ff.



Sobald ein mit Holz beladener Schiefkarren in die Stadt komme und den Ankauf dieses Holzes nicht durch einen vom Förster ausgestellten Schein beweisen könnte, so sollte er sofort arretiert werden. Zum erstenmale wurde derselbe mit dem sogenannten Bürgerzwange bestraft, zum zweitenmale acht Tage ins Zuchthaus geführt und beim drittenmale aus der Stadt verwiesen.

Das Alleinhüten des Viehes in den Wäldern durch Kinder verbot Franz Egon. Die Kinder, die dabei ertappt würden, sollten jedesmal einer Strafe von zwei Talern verfallen und diese von den Eltern oder Brotherren bezahlt werden.

Durch diese Maßregel hatte Franz Egon für einige Zeit den Diebstählen Einhalt geboten, er befahl allen Beamten genaue Befolgung dieser Verordnungen.

Die einzige Nebennutzung des Waldes, die dem Bischof eine Einnahme brachte, war die Mast.<sup>1)</sup> Sobald sich Mastfrüchte an den Bäumen zeigten, hatten die Forstbedienten es der Amtsbehörde zu melden, die alsdann eine Ortsbesichtigung veranlaßte. Dabei wurde der Wert der Mast, oder die Anzahl der Schweine, für welche die Früchte ausreichte, schätzungsweise festgesetzt. Während der Mast mußten die Beamten den Hirten und Herden den Wald sperren. Franz Egon war auf diese Einkünfte sehr bedacht. Schon lange Zeit, bevor die Mastfrüchte reif waren, erließ er an die Beamten die nötigen Vorschriften.

Durch Holzverkauf wurde der Bedarf der Untertanen an Brandholz befriedigt. Die Gemeinden wurden durch Publikationen von den Kanzeln mit Zeit und Ort des Verkaufs bekannt gemacht. Unmittelbar vor Beginn machte man die Einwohner durch Glockenzeichen aufmerksam. Bis 1790 waren die Bäume ungefällt verkauft worden, so daß dem Käufer die ganze Hieb- und Verkleinerungsarbeit oblag. Franz Egon veranlaßte jedoch die Forstverwaltung, das Holz auf ihre Kosten zu fällen und in der Form der Malter zum Verkauf zu bringen.

<sup>1)</sup> Amedief S. 40.



Zum Ruin der Forsten trugen auch die Glashütten bei. Sie waren in der Absicht angelegt, das überflüssige Holz zu verwerten und dadurch die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren.<sup>1)</sup> Das Gegenteil aber geschah. Die Hüttenbesitzer kauften nur schlanke und gesunde Bäume, und da sie so eine Menge verbrauchten, lichteteten sie die Wälder immer mehr. Diesem Übelstande suchte Franz Egon dadurch abzuhelpfen, daß den Glas- und Eishütten nur bestimmte Forsten zuerteilt werden durften.

#### § 4. Jagdwesen.

Der Fürstbischöf von Paderborn hatte in verschiedenen Gegenden des Landes die alleinige Jagdberechtigung.<sup>2)</sup> Landesherrliche Privatjagden waren: Das Amt Delbrück, die Vogtei Stufenbrock, die Küchenhölzer bei Driburg, die Dringenberger Feldmark, das Amt Wünnenberg, Teile der Ämter Neuhaus und Bewelsburg und seit 1783 auch die ganze Herrschaft Büren. Aber die ausschließliche Jagdberechtigung des Landesherrn erstreckte sich nicht einmal auf sein ganzes Grundeigentum, denn in einigen bischöflichen Waldungen war das Domkapitel und eine große Anzahl der Adelligen mit jagdberechtigt. Wo der Bischof keine Privatjagd besaß, hatte er die Mit- oder Koppeljagd. Domkapitel und Adel besaßen einige Gebiete, die der Mitjagd des Fürsten entzogen waren. Neben dem Bischof, Domkapitel und Adel gab es noch andere Jagdberechtigte, nämlich die Klöster Hardehausen, Dalheim, Bödefen, von denen Hardehausen sogar Privatjagd hatte, ferner die Städte Driburg und Warburg. Zur Gegenleistung verpflichtete sich die Stadt Warburg, von allem erlegten Wild ein Drittel auf ihre Kosten nach der bischöflichen Hofhaltung zu senden. Während einer bestimmten Zeit, der sogenannten Hegezeit, durfte kein Jäger mit Hunden im Felde, sondern nur im Walde jagen. Fiel die Erntezeit wegen schlechter Witterung später als sie eigentlich hätte sein müssen, so baten die Landleute Franz Egon um

<sup>1)</sup> Kraaybanger S. 9.

<sup>2)</sup> Amediek 57, 58 ff.



Verlängerung der Hegezeit. Auf diese Gesuche nahm Franz Egon stets große Rücksicht.

Für die Bestrafung der Wildddiebereien gab es vor dem Jahre 1792 keine allgemein gültigen Normen.<sup>1)</sup> Zuchthaus und Schiefkarrenstrafen gelangten zur Anwendung. Im Jahre 1792 setzte Franz Egon das Strafmaß fest. Die Wildfrevel sollten mit Geldstrafen gesühnt werden, die sich nach dem betreffenden Gegenstand richteten. Keinem, der nicht jagdberechtigt sei, sollte es erlaubt sein, die Jagd auf irgend eine Art auszuüben. Gegen jeden Nichtberechtigten, der dem Wilde mit Hezen, Stricken und Schießen nachstellte, sollte nicht allein „mit Totschießung der Hunde“ verfahren werden, sondern er hatte den Schaden zu ersetzen und 25 Rt. halb dem Denunzianten, halb dem Fiskus zu zahlen.<sup>2)</sup> Dieses Gesetz erweiterte Franz Egon. Mit großer Strenge sollte gegen alle Wildddieberei vorgegangen werden und derjenige, der ein Wild erlegt oder aufgefangen hatte, sollte als Strafe zahlen<sup>3)</sup>:

Für einen Hirschbock . . . . .	40 Rt. — Gr.
„ ein Schmaltier . . . . .	30 „ — „
„ ein Wildschwein . . . . .	25 „ — „
„ ein Reh . . . . .	15 „ — „
„ aufgefangenes Wildkalb, Rehkalb oder Frischling . . . . .	10 „ — „
„ einen Hasen . . . . .	5 „ — „
„ ein Feldhuhn oder Schneppe . . . . .	2 „ 18 „

Von diesen Geldstrafen erhielt der Denunziant oder Beamte, „der von Amtswegen wider einen Wildddieb mit der Untersuchung verfahren“, jedesmal ein Drittel zur Belohnung. Reichten die Vermögensverhältnisse nicht aus, um die Geldstrafe zu bezahlen, so trat Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ein. Sobald nun ein solcher Wildddieb wiederum ertappt wurde, so sollte die Strafe um ein Drittel erhöht „und die Leibesstrafe mit Wasser und Brot auch mit einem nachdruckfamen Willkommen und Abschied geschärft werden.“

<sup>1)</sup> Amediel S. 61.

<sup>2)</sup> St. M. Pab. Vdtgspr. 1792.

<sup>3)</sup> Wigand, Provinzialrechte, Teil III S. 287.



Das Wildbret, das die Jäger an die Hofküche zu Neuhaus abliefern, verkaufte diese oder verwandte es für eigene Bedürfnisse.

### § 5. Landwirtschaft.

Betrachten wir noch einmal die Tätigkeit Franz Egons auf dem Gebiete des Forst- und Jagdwesens, so müssen wir zweifellos seine Bemühungen, die traurigen Zustände auf beiden Gebieten zu beseitigen, anerkennen. Diese beiden Gebiete interessierten den Fürstbischof wohl am meisten und ihnen hat er den größten Teil seines Schaffens gewidmet. Weniger bedeutend sind die Bemühungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Er hat hie und da fördernd gewirkt, aber eine Besserung der sozialen Lage der Paderborner Bauern hat er nicht geschaffen.

Vom Grund und Boden gehörte bei weitem der größte Teil den Privilegierten: dem Landesherrn, dem Domkapitel, den Stiftern, den Klöstern und dem Adel.<sup>1)</sup> Die adeligen Güter zählten meistens 300—1500 Morgen, während auf ein Bauerngut 40—300 Morgen kamen. Es gab auch Bauerngüter, die nur 20 Morgen hatten.<sup>2)</sup> Die Grundlage fast aller bäuerlichen Besitzungen bildete fast ausschließlich die meierstädtische Verfassung.<sup>3)</sup> Teilweise war der Bauernstand verarmt, der Kredit, den man ihm gewährte, war nicht groß. Von den Juden konnten die Bauern zwar stets Geld bekommen, mußten ihnen aber außer hohen Zinsen noch Geschenke an Roggen und Gerste machen.<sup>4)</sup>

Erschwert wurde die Landwirtschaft durch den bejammernswerten Zustand der Wege. Nach zahlreichen Berichten befanden sich diese in einer derartigen Verwahrlosung, daß man gewaltige Mittel zur Besserung derselben hätte anwenden müssen.

Ein dritter Faktor, durch den die Landwirtschaft gehemmt wurde, waren die Dienste und Fuhren, die die Bauern zu leisten hatten. Zur genauen Regelung dieser Dienste ließ Franz

<sup>1)</sup> Richter, Ztschrft. für Gesch. Westf. Bd. 62<sup>o</sup> S. 167.

<sup>2)</sup> Kraayvanger S. 4.

<sup>3)</sup> Näheres bei Brinkmann.

<sup>4)</sup> Kraayvanger S. 6.



Egon ein genaues Verzeichniss anfertigen. Ein solches der Gemeinde zu Bewelsburg gibt uns ein näheres Bild über diese Dienste.<sup>1)</sup> Darnach bestanden die Spanndienste hauptsächlich darin:

1. die Schiefersteine zum Schloß in Neuhaus zu bringen (schwere Fuhr);
2. die Baumaterialien zum Schlosse in Bewelsburg anzufahren (burgfestliche Fuhr);
3. den Herrn Amtsdrosten zu holen und wieder wegzubringen. Wenn nämlich das Jahrgericht abgehalten werden sollte, so wurden die Pferde aus einer der zu dem betreffenden Amte gehörenden Ortschaft zur Abholung des Herrn Amtsdrosten aus Paderborn und aus einer anderen Gemeinde zum Wegbringen nach Paderborn aufgeboden (Fuhr des Herrn Amtsdrosten);
4. das Korn nach Neuhaus und Paderborn zu fahren.

Ferner mußten die Einwohner von Bewelsburg die Ländereien der Ökonomie daselbst vollständig bestellen und die Früchte einfahren. Die „Eingefessenen“ zu Obern- und Niedertudorf mußten ihnen dabei helfen. Nach der fürstlichen Mühle mußten die Einwohner einer anderen Ortschaft, wenn es gefordert wurde, jährlich zwei Bäume zu Schauffelholz ansfahren<sup>2)</sup> Betreffs der Handdienste hieß es: „Burgfestliche Handdienste müssen aus jedem Ort zu Reparaturen der herrschaftlichen Gebäude und der Mühle verrichtet werden.“<sup>3)</sup> Ferner mußten sie Botengänge in herrschaftlichen Sachen verrichten, Küchenholz hauen, den Mühlengraben reinigen, mähen, binden und dreschen. Für jede Arbeit erhielten sie vom Konduktor ein bestimmtes Maß an Speise, Trank und Geld.

Diese Spann- und Handdienste hatte Franz Egon 1801 nochmal in ein besonderes Verzeichniss aufnehmen lassen, für eine Besserung der Lage der Bauern hat er wenig unternommen. Der Zweck der Aufzeichnungen war wohl der, daß keine anderen als die im Verzeichniss festgelegten gefordert werden durften.

<sup>1)</sup> St. M. Pab. Hft. XVIII 1a.

<sup>2)</sup> Harthausen S 44, 45.

<sup>3)</sup> St. M. Pab. Hft. XVIII 1a.



## § 6. Juden.

Die erste Spur vom Dasein der Juden im Paderborner Land hat man erst gegen Mitte des sechszehnten Jahrhunderts gefunden, nachdem den Reichsständen im Jahre 1548 die allgemeine Befugnis erteilt war, die Juden in ihren Landen aufzunehmen.<sup>1)</sup> Im siebzehnten Jahrhundert hatte sich die Zahl der Juden im Bistum Paderborn schon so vermehrt, daß sie eine wahre Plage des Volkes wurden und durch Betrügereien und wucherhafte Gewerbe zu vielseitigen Klagen Anlaß gaben. Dieses veranlaßte die Paderborner Landstände, die Angelegenheit der Juden schon im Jahre 1606 zur Sprache zu bringen.<sup>2)</sup> Der damalige Fürstbischof Theodor von Fürstenberg erkannte die Beschwerden der Landstände an und gab das Versprechen, die Juden auf ihr ungebührliches Treiben verweisen zu wollen, sie nur noch vier Jahre lang zu dulden und dann aus dem Hochstift zu verjagen. Die Ausführung dieses letzten Beschlusses unterblieb aber. Der Bischof Clemens August hatte dann am 3. Februar 1719 eine eingehende Judenordnung erlassen, die bestimmte, daß die Zahl der im Bistum vorhandenen Judenfamilien die Zahl 125 nicht überschreiten dürfte.<sup>3)</sup> An diesem Prinzip ist jedoch nicht festgehalten worden; im Jahre 1794 betrug die Zahl der in den Städten sich aufhaltenden Judenfamilien allein 228 gegen 132 im Jahre 1719.

Die Mehrzahl der Juden lebte in sehr beschränkten Vermögensverhältnissen. Zahlreiche Gesuche wurden an Franz Egon gesandt mit der Bitte, keinem Juden mehr die Erlaubnis zu erteilen, sich im Hochstift niederzulassen, da die Armut bei diesen groß sei.<sup>4)</sup> Bei ihren Wohnungen hatten sie nicht die Auswahl wie die christlichen Untertanen, sondern mußten mit solchen zufrieden sein, die auf einer abgelegenen Straße sich befanden.<sup>5)</sup>

Bei den christlichen Untertanen hatten sich die Juden im Bistum Paderborn keines Ansehens zu erfreuen. Sie wurden

<sup>1)</sup> Bessen II S. 395.

<sup>2)</sup> Rosenkranz, Ztschrft. f. Gesch. Westf. Bd. 10 S. 261.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 264.

<sup>4)</sup> St. M. Pad. Kanzlei XXII 9.

<sup>5)</sup> St. M. Pad. Vdtgspr. 1801 51 S. 19.



von diesen gehaßt und bei allen möglichen Gelegenheiten beschimpft. Franz Egon stand den Juden nicht mit solcher Mißachtung gegenüber wie seine christlichen Untertanen. Er nahm die Juden in Schutz und verteidigte sie gegen die Angriffe der Christen. Auch Franz Egon hatte den Landständen das Versprechen geben müssen, die Zahl der im Bistum Paderborn sich aufhaltenden Juden zu vermindern. Trotzdem auch er überzeugt war, daß die Juden in Hinsicht der Zahl als auch der Art und Ausdehnung ihres Handels einer Einschränkung bedurften, war er nicht willens, den Wünschen der Landstände nachzukommen. Franz Egon bestimmte daher, daß die Einschränkung nicht dahin gehen sollte, daß die einmal begleidete und angefessene Judenthümlichkeit vertrieben, und den Söhnen der bemittelten Juden, die sich sonst gut aufgeführt hätten, die Erlaubnis versagt würde, ein solides Handelsgewerbe anzufangen, sondern nur die frei werdenden Geleite armer Juden sollten eingezogen werden.<sup>1)</sup>

Neben der Armut vieler Juden gab deren einzigste Erwerbsquelle, der Handel, den christlichen Untertanen Anlaß zu Beschwerden. Die Landstände begründeten ihre Anträge damit, daß die Juden den Handel im Lande allein trieben, daß kein Christ es wagte, sich in einer Landstadt als Kaufmann niederzulassen. Deshalb waren in den Dörfern überhaupt keine christlichen Kaufleute und in den Städten, außer in Paderborn, nur einige wenige anzutreffen.<sup>2)</sup> Groß waren aber die Klagen, vor allem der Paderborner Zünfte, über die Art, wie die Juden ihren Handel trieben. Sie handelten nicht nur auf dem städtischen Markte, sondern trieben auch Hausierhandel. Ohne Rücksicht auf die Zeit, ob Jahrmarkt war oder nicht, zogen die Juden ungerufen in alle Häuser der Städte und Dörfer und boten dort ganze Packen von Waren den Leuten an. Dieses Gewerbe wurde nicht allein von einem Hausvater oder einer Hausmutter allein ausgeübt, sondern oft Mann und Frau mit drei bis fünf Kindern gingen hausieren. Da nun alle Juden gleich andern Kaufleuten wirkliche Läden hatten

<sup>1)</sup> St. M. Pab. Vdtgspr. 1797.

<sup>2)</sup> Ebenda.



und darin alle Waren, ja selbst Apothekerwaren führten, so ging der Wunsch der Stände dahin, daß den Juden das Hausieren verboten würde, außer an gewöhnlichen Jahrmärkten und zwar dann nur von einem Mitgliede der betreffenden Judenfamilie.<sup>1)</sup> Franz Egon nahm auch hier wieder die Juden in Schutz. Er war über diesen Antrag der Stände nicht sonderlich erfreut, billigte ihn auch nicht und legte den Ständen seine Gründe dar.<sup>2)</sup> Er erinnerte daran, daß die Juden zu allen Landesabgaben mitbeitrügen und außerdem noch ihre Schutzgelder zahlten. Ferner beteiligten sie sich an allen vorfallenden Stadt- und Dorflasten bei Herstellung und Erhaltung der Wege usw. Ferner erinnerte Franz Egon an die schlechten Wohnungen, mit denen sich die Juden begnügen mußten, und in denen sie Personen höheren Berufes nicht zur Besichtigung ihrer Waren erwarten könnten. Deshalb seien die Juden auf Hausieren angewiesen. Er betonte in diesen Schreiben, daß die Schuldenlast einiger christlichen Familien wohl nicht die Folge des aufdringlichen Handels der Juden, sondern die eines üppigen Lebenswandels sei. Franz Egon wollte deshalb den Juden das Hausieren nicht ganz verbieten und schränkte es ein auf den Hausvater, oder die Hausmutter und einen Sohn oder Tochter, oder bei „letzterer Abgang“ noch auf einen Knecht.<sup>3)</sup>

Die Juden bildeten unter sich eine Art Körperschaft. Sie hatten Selbstverwaltung, eigenes Gericht, eigene Rabbiner, eigenen Landtag usw. Von den Verhandlungen auf dem Landtag mußte dem Fürstbischof stets eine genaue Rechenschaft vorgelegt werden. Auf dem Landtag mußte jeder Jude erscheinen. Diese Sitte war zur Zeit Franz Egons von einigen Juden garnicht beachtet worden. Verschiedene Juden wohnten dem Landtag nicht bei, mancher erschien unter dem Namen eines anderen, wieder andere erkannten die Vorschriften über die zu leistenden Abgaben nicht an. Um diesem Übelstande abzuhelpen, erinnerte Franz Egon die Juden an ihre Satzungen und forderte sie auf, diese genau zu befolgen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> St. M. Pab. Vdtgspr. 1801 51 S. 19.

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> St. M. Pab. Kanzlei XII 7.



## § 7. Militärwesen.

Das „Heer“ des Bistums Paderborn bestand aus zwei Kompagnien, aus der sogenannten Neuhauser Grenadier- und der Paderborner Musketier-Kompagnie. Als Franz Egon die Regierung in seinem Lande antrat, befand sich dieses fürstliche „Heer“ in einem sehr traurigen Zustande. Ein Paderborner Bürger schreibt: „Das Regiment ist in einem solchen Verfall, daß mehr Unordnung als Ordnung herrschet“,<sup>1)</sup> und Justus Gruner berichtet: „Das meiste Lächeln hatte ich, als ich die bischöflichen Grenadiere paradieren sah. Sie schienen mir das leibhaftige Original der bleiernen Soldaten, mit denen ich als Knabe gespielt hatte und wahrlich, man konnte auch nur mit ihnen Krieg spielen.“<sup>2)</sup> An den Helmen trugen diese bischöflichen Soldaten den Spruch: „Domine, da pacem in diebus nostris.“<sup>3)</sup> Dieses Militär war in erster Linie das Hauptorgan der Sicherheitspolizei, über das der Geheime Rat, wenn es sich um Ausübung polizeilicher Rechte handelte, freie Verfügungsgewalt besaß. In der Hauptstadt stellte es Mannschaften für den Patrouilledienst und für die Bewachung der Tore. Das Militär wurde auch in gleicher Weise wie Bürger und Bauern zu den sogenannten Generalvisitationen aufgeboten zur förmlichen Jagd auf Landstreicher und Vagabunden.<sup>4)</sup> Teilweise bestanden die Kompagnien aus alten Leuten, die außer ihrer militärischen Tätigkeit auch als Schuster, Schneider, Maurer und Ackerknechte gebraucht wurden. Franz Egons Bestreben war es, gleich beim Beginn seiner Regierung hier fördernd zu wirken. Ein großer Übelstand war die Beurlaubung vieler Soldaten, oft fast der Hälfte des ganzen Heeres. Franz Egon ließ die Beurlaubung der Soldaten für die Zukunft einschränken; ferner ließ er nur junge und taugliche Leute anwerben, „damit hierdurch die Kompagnie wieder auf einen guten militärischen Fuß gebracht würde.“<sup>5)</sup> Deshalb sollten alle zu Kriegern

<sup>1)</sup> St. M. Pad. G. Kanzlei XV.

<sup>2)</sup> Gruner, I. Teil S. 91.

<sup>3)</sup> A. d. B. Bd. VII S. 306.

<sup>4)</sup> Böhmer S. 35.

<sup>5)</sup> St. M. Pad. G. Kanzlei XV.



taugliche Personen zwischen 18 bis 40 Jahren in ein besonderes Verzeichniß aufgenommen werden, welches unter Zuziehung aller Richter und Vorsteher und in den Städten mit Zuziehung der Ratspersonen angefertigt werden sollte. Am 8. Juni 1799 gab er die sogenannten Kriegsartikel heraus, welche die schwersten Strafen den Soldaten für irgend welche Vergehen ankündigten. In diesen Artikeln<sup>1)</sup> forderte Franz Egon von allen Soldaten Gehorsam den Offizieren gegenüber in allen Dienstleistungen; Ungehorsam sollte „mit Leib und Leben“ bestraft werden. Wer Meuterei anstiften oder andere dazu verführen würde, „sollte das Leben verwirkt haben.“ Duelle, Balgereien, Mordtaten, Straßenraub, Feueranlagen sollten desgleichen mit dem Tode bestraft werden. Weiterhin ermahnte Franz Egon seine Soldaten, sich gottloser Worte zu enthalten, den Gottesdienst nicht zu versäumen, sobald dazu aufgefordert würde. Derjenige, der sein Gewehr versehen oder verkaufen würde, sollte mit Gassenlaufen bestraft werden, dieselbe Strafe trat ein bei Betrunketheit eines Soldaten. Wer ein Komplott machte, sollte zwei Tage Gassenlaufen, als ein „Schelm“ aufgefaßt und des Landes verwiesen werden. Diese Artikel sollten den Soldaten jedes Vierteljahr beim Empfang der Löhnung vorgelesen werden.

Auch das Bistum Paderborn mußte für den Koalitionskrieg sein Kontingent stellen. Da aber mancher aus Scheu vor dem Kriegsdienst in die Fremde ging, sah Franz Egon sich genötigt, denjenigen, welche, um der Konfiskation zu entgehen, die Heimat verlassen würden, Konfiskation ihres Vermögens oder ewige Landsverweisung anzudrohen. Um andrerseits zu verhüten, daß sein Bistum eine Zufluchtsstätte für Deserteure würde, hatte Franz Egon bereits 1793 verordnet, alle preußischen Deserteure, die im Hochstift Unterkunft suchten, sollten auf Anzeigen der preußischen Regierung festgenommen und ausgeliefert werden. Diese Verordnung dehnte Franz Egon auf kaiserliche Deserteure noch in demselben Jahre weiter aus.<sup>2)</sup>

Wollte ein Soldat heiraten, so hatte er vorher bei Franz Egon oder dem Geh. Räte die Erlaubnis einzuholen. Franz

<sup>1)</sup> St. M. Pad. G. R. XVII 115 a.

<sup>2)</sup> Richter, Ztschrft. für Gesch. Westf. Bd. 62<sup>2</sup> S. 217.



Egon sah diesen Entschluß seiner Soldaten nicht gern, „weil das viele Heiraten der Soldaten bloß die Klasse der dem Staate zur Last fallenden Menschen vermehrte.“<sup>1)</sup>

### § 8. Medizinalwesen.

Wie überall in deutschen Territorien, so litt auch im Hochstift Paderborn in damaliger Zeit das Medizinalwesen außerordentlich unter dem Treiben von Leuten, die ohne wissenschaftliche Bildung in der Heilkunde, diese auszuüben sich vermaßen und zugleich für hohen Preis minderwertige Arznei in den Handel brachten.<sup>2)</sup> Franz Egon machte diesen „Pfuscheereien und Quacksalbereien“ ein Ende.

Die Zahl der Ärzte war im Hochstift nicht bedeutend. Um ihre Zahl zu erhöhen, ließ Franz Egon den Studierenden, die sich der Medizin widmeten, eine Unterstützung aus der Landeskasse zuteil werden. Infolgedessen widmeten sich plötzlich viele diesem Beruf, sodaß nach Verlauf von nur wenigen Jahren im Hochstift kein Mangel mehr an Ärzten vorhanden war.<sup>3)</sup> Die Aufsicht über das Medizinalwesen führten zwei Landphysiker, von denen der eine für den oberwaldischen, der andere für den unterwaldischen Distrikt angestellt war. Außerdem gab es zwei Landchirurgen. Die Landphysiker hatten vor allem bei ansteckenden Krankheiten die nötigen Maßregeln zu treffen, auch auf die Nahrungsmittel sollten sie acht geben, ob diese der Gesundheit schädlich oder nicht schädlich seien.<sup>4)</sup> Im Jahre 1792 wollte der Dr. Jacquerez wegen seines hohen Alters sein Amt als Landchirurg niederlegen. Sein Gesuch wurde genehmigt und als Nachfolger der Dr. Ficker gewählt. Damit dieser sich aber noch gründlicher ausbilden konnte, schickte Franz Egon ihn für ein Jahr zur Universität in Wien und bewilligte ihm für diese Zeit 300 Rth.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> St. M. Vdtgspr. 1800.

<sup>2)</sup> Böhmer S. 47.

<sup>3)</sup> St. M. Pab. G. R. XIV 2a.

<sup>4)</sup> St. M. Pab. Vdtgspr. 1798.

<sup>5)</sup> Ebenda 1792.



Von großer Bedeutung war die Errichtung des Paderborner Krankenhauses im Jahre 1798. Der Dr. Ficker hatte bei den Landständen den entsprechenden Antrag gestellt und die zum Bau des Krankenhauses erforderlichen Gelder waren ihm vom Landtage zugesichert. Außerdem hatten die meisten Mitglieder der Ritterschaft und des Domkapitels beträchtliche jährliche Beiträge in Aussicht gestellt. Franz Egon persönlich hatte eine Sammlung für den Bau des Krankenhauses veranstalten lassen. Dieses Krankenhaus sollte Arme unentgeltlich und Dienstboten nur gegen Bezahlung des täglichen Unterhaltes und der Arznei aufnehmen.<sup>1)</sup> Ein Bericht des leitenden Arztes vom 1. April 1799 berichtet die Anschaffung von zehn Betten. Bemittelte, Bediente, Knechte oder Mägde sollten dem Krankenhause im Falle der Verpflegung täglich 10 Mgr. zahlen. Da aber dieser Preis der herrschenden Teuerung nicht entsprach, so wurde er 1799 auf 12 Mgr. erhöht. Die Einnahmen des Krankenhauses, die fast nur aus Stiftungen bestanden, übertrafen stets die Ausgaben.<sup>2)</sup> Für einen guten Zustand der Apotheken sorgte Franz Egon dadurch, daß er durch den Hofapotheker aus Kassel eine genaue Untersuchung derselben vornehmen ließ.<sup>3)</sup> Gewöhnlich übernahmen die beiden Landphysiker die Kontrolle über die Apotheken.

Für den Beruf der Hebammen war in älterer Zeit garnicht gesorgt. Als das Bedürfnis einer besseren Ausbildung der Hebammen fühlbar wurde, entstand in Paderborn im Jahre 1779 die Hebammenschule, an der ein erfahrener Arzt den Unterricht erteilte.<sup>4)</sup> Obwohl aber denjenigen Personen, die an dem unentgeltlichen Unterricht teilnehmen würden, täglich 6 Groschen aus der Landeskasse zum Unterhalt zugesichert waren, hatte keiner sich gemeldet. Deshalb bewilligte das Edikt vom 11. Mai 1784 denjenigen, die sich von dem „Hofmedikus“ Dr. Jacquerez in der Hebammenkunst unterrichten ließen, außerdem die Befreiung vom jährlichen Kopfschaz und eine feste

<sup>1)</sup> Westf. Magazin 1798 S. 259.

<sup>2)</sup> St. M. Pad. Vdtgspr. 1798—1800.

<sup>3)</sup> Ebenda 1790.

<sup>4)</sup> Rosenkranz, Zeitschrift für Gesch. Westf. Bd. 12.



Besoldung aus Gemeindemitteln.<sup>1)</sup> Bald darauf übernahm den Unterricht der Dr. Ficker. Franz Egon widmete auch dieser Einrichtung sein Augenmerk. 1789 erließ er an sämtliche Beamte den Befehl, dafür zu sorgen, daß aus jeder Gemeinde eine im Lesen erfahrene Frau sich in Paderborn „zur Erlernung der Hebammenkunst“ einfinden sollte. Der Unterricht wurde unentgeltlich erteilt.<sup>2)</sup> Die Schatzfreiheit schränkte er allerdings ein. Nur diejenigen sollten sie genießen, die nur ein kleines Haus bewohnten. Am Schluß der Unterrichtszeit hatten die Hebammen sich einer Prüfung zu unterziehen und erhielten dann von der Regierung den Erlaubnisschein für Ausübung ihres Berufes. Nur die Hebammen, die im Besitz eines solchen Scheines waren, durften ihre Tätigkeit ausüben, den andern war sie verboten. Die Pfarrer mußten sich den Erlaubnisschein von jeder Hebamme vorzeigen lassen. Ferner verbot Franz Egon einer jeden Stadt oder Gemeinde, diejenigen Hebammen, die vom Geh. Rat den Erlaubnisschein erhalten hatten, eigenmächtigerweise abzusetzen bei einer Strafe von 20 Rt. Wenn sie etwas einzuwenden hätten, sollten sie sich stets an den Geh. Rat wenden.<sup>3)</sup>

### § 9. Schulwesen.

Als Roadjutor und besonders als Fürstbischof schenkte Franz Egon dem Unterrichte der Jugend besondere Aufmerksamkeit. Er besuchte jedes Jahr einigemal alle Klassen des Gymnasiums und überzeugte sich in der Universität von dem Fortschritt der Studierenden. Die Professoren ermunterte Franz Egon durch Erhöhung des Gehalts, durch Unterstützung der Bibliothek und durch andere Auszeichnungen.<sup>4)</sup>

Die Landschulen waren zu Franz Egons Zeit in einem traurigen Zustande. Weddigen berichtet:<sup>5)</sup> „Die Schulanstalten

<sup>1)</sup> Richter a. a. O. Bd. 62 S. 184.

<sup>2)</sup> St. M. Pad. G. R. XIV.

<sup>3)</sup> Ebenda XIV 5 b.

<sup>4)</sup> Bessen II S. 380.

<sup>5)</sup> Neues Westf. Magazin 1797 S. 544, 545.



auf dem platten Lande sind äußerst schlecht. Die meisten Kinder beiderlei Geschlechts müssen erst die Gänse hüten. Zur Winterzeit schickt man diese Kinder in die übelbestellten Schulen, den Sommer über aber bleiben sie zu Hause. Die Schulmeister auf dem platten Lande sind größtenteils zu ihrem Stande nicht gebildet. Schuster, Schneider, Dorfmusikanten und dergleichen vertauschen nicht selten ihre Leisten, Nadeln und Fiedelbogen mit der Pädagogik. Der Normallehrer schreibt in einem Bericht über die Paderborner Schulen vom 22. April 1801: „Unter den Schullehrern werden kaum etliche gefunden, die nur etwas leisten von dem, was sie sollten; die wenigsten verstehen Religionsunterricht, Schreiben, Rechnen usw.“<sup>1)</sup>

Um nun dieses traurige Schulwesen zu bessern, schuf Franz Egon zunächst eine Schulkommission, die sich mit der ganzen Sache befassen und ihm stets einen ganz genauen Bericht erstatten sollte. Bei dieser Kommission sollte sich ein jeder Kandidat stellen und ein Zeugnis seiner Tauglichkeit zu erhalten sich bemühen, bevor er angenommen und zugelassen würde. Dieser Kommission sollte ferner jedes Jahr von einem jedem Ortspfarrrer ein das Schulwesen betreffender Bericht zugehen.<sup>2)</sup> Zur besseren Ausbildung der Lehrer wurde die Normalschule gegründet, in der die Lehrer sich für ihren Beruf noch vervollkommen sollten. Als Ansporn zu großem Eifer diente auch eine Gehaltzulage, die Franz Egon den Lehrern nach erfolgreichem Besuch dieser Normalschule versprach. Der Besuch der Normalschule sollte drei bis vier Monate dauern, darnach hatten die Lehrer sich einer Prüfung zu unterziehen. Diese Aufforderung Franz Egons zum Besuch der Normalschule sollte einen großen Erfolg haben. Eine große Anzahl Lehrer besuchte plötzlich wider Erwarten diese Schule. Franz Egon meinte selbst in einer „Resolution“, „indessen dürften in den ersten Jahren von den jetzigen Schulmeistern wenige sich finden, welche, um die Zulage sich zu erwerben, sich einen Beruf machen werden.“<sup>3)</sup> In dieser Angelegenheit hatte er sich gewaltig getäuscht.

<sup>1)</sup> St. M. Pad. Vdtgspr. 1801.

<sup>2)</sup> Ebenda 1799.

<sup>3)</sup> Ebenda.



Das Schulwesen im allgemeinen wurde geregelt durch die Schulordnung vom Jahre 1789, die wohl zweifellos als alleiniges Werk Franz Egons anzusehen ist. Diese Verordnung befahl allen Eltern ihre Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahre zur Schule zu schicken. In den Monaten, in denen überhäufte Land- und Feldgeschäfte zu verrichten waren, durften die Eltern ihre Kinder, die das zehnte Lebensjahr erreicht hatten, nach Erfordernis zu Hause halten, dagegen zu den „Sonn- und Feiertagskatechismus“ sollten die Kinder das ganze Jahr hindurch geschickt werden. In Zukunft sollte darauf gesehen werden, daß die Lehrer selbst in den erforderlichen Fächern genügende Kenntnisse besäßen, daß „sie selbst schön schreiben, die Religions- und Sittenlehre gründlich besitzen, die Elementargeometrie und das Nötigste aus der Mechanik und Naturlehre verstehen.“ Früher hatten die Lehrer neben ihrem Lehrerberuf noch ein anderes Gewerbe ausgeübt. Dieses wurde ihnen durch diese Schulordnung verboten. Die Pfarrer ermahnte die Verordnung, auf die Schulmeister stets ein wachsameres Auge zu haben, ihre Fähigkeit und ihren Fleiß genau zu prüfen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Alle Wochen sollten sie an bestimmten Tagen die Schulen visitieren, alle halbe Jahre „mit Einladung der Gemeinde“ die Kinder in der Kirche prüfen. Auch der Normallehrer sollte sich von Zeit zu Zeit von der Art des Unterrichts überzeugen. So hatte Franz Egon die Schulen einer strengen Kontrolle unterstellt.

Die Eltern hatten ein bestimmtes Schulgeld zu zahlen, welches die Lehrer erhielten. In Paderborn mußte z. B. 1 Rt. bezahlt werden, in dürftigen Gegenden betrug diese Summe 24 Mgr.<sup>1)</sup>

Auch die Klöster widmeten sich der Erziehung der Jugend.

Franz Egon unterstützte alsdann die Errichtung der Freischule in Paderborn, in der arme Knaben nicht nur unentgeltlich unterrichtet, sondern die Dürftigen auch gekleidet wurden. Besonders sorgte er dafür, daß arme Kinder vom müßigen Herumlaufen und Straßenbitteln entwöhnt und zur Arbeit

<sup>1)</sup> St. M. Päd. Vdtgspr. 1801.



angehalten würden, womit sie sich ihren Unterhalt wenigstens zum Teil verdienen könnten, indem er auf dem Fabrikhause eine Spinnerei errichtete.<sup>1)</sup>

Unter Franz Egons Regierung hatte das Schulwesen sich bedeutend gebessert. Eine Schulvisitation aus dem Jahre 1801 zeigte den Erfolg, „daß, wenn mit Eifer und fernerer Unterstützung fortgearbeitet wird, das Schulwesen des Hochstifts bald sichtbar blühen und seine Früchte bringen wird.“<sup>2)</sup> So schreibt denn Weddigen über Franz Egons Verdienste: „Durch den patriotischen Eifer, mit welchem Egon für die Verbesserung der Schulanstalten sorgt, hat er sich ein bleibendes Denkmal in den Herzen aller gutgesinnten Einwohner errichtet. Er besucht selbst unsere Schulanstalten und ermuntert Lehrer und Lernende auf die wirksamste Art. Ihm müssen die Einwohner Paderborns, wenn sie dankbar sein wollen, eine Statue von Marmor setzen lassen, denn er ist der erste, welcher die Schule Paderborns von dem Unflat der Unwissenheit, Dummheit und des Aberglaubens, so viel als ihm möglich ist, zu reinigen sucht.“<sup>3)</sup>

#### § 10. Allgemeine Landesangelegenheiten.

Von großer Wichtigkeit war die von Franz Egon im Jahre 1800 erlassene Gesindeordnung. Schon 1798 hatte Franz Egon dem Geheimen Rat aufgetragen, nachzuforschen, auf welche Art eine solche zu erlassen sei zur Beseitigung der zahlreichen Beschwerden über die Nachlässigkeiten der Dienstboten. Im Jahre 1800 erschien nun diese Verordnung, die die genauesten Vorschriften den Knechten und Mägden über ihr Verhalten vorschrieb und ihnen für „Untreue und Betrügereien“ Strafen ankündigte, die teilweise sehr hart waren. Diese Verordnung<sup>4)</sup> befahl allen Bürgern und Bauern, die ihre Kinder selbst nicht „zur Hantierung beim Ackerbau oder Haushalt“ gebrauchten, noch sie ein Handwerk erlernen lassen könnten, diese bei anderen

<sup>1)</sup> Bessen II S. 381.

<sup>2)</sup> St. M. Pad. Vdtgspr. 1801.

<sup>3)</sup> Neues Westf. Magazin 1. Bd. 3. Heft S. 193 f.

<sup>4)</sup> Vgl. St. M. Pad. G. Kanzlei IV 14.



Leuten zu vermieten. Die Beamten sollten genau acht geben auf entbehrliches Gesinde, und dafür sorgen, daß keiner ohne Grund „im Auslande“ in Dienst gehe. Das Gesinde sollte nach Möglichkeit im eigenen Lande bleiben, ohne Erlaubnis der Obrigkeit durfte keiner „im Auslande“ Stellung annehmen. Diese Erlaubnis konnte aber nicht versagt werden, wenn der Betreffende in einem andern Lande mehr verdienen oder etwas Nützliches erlernen konnte. Ohne obrigkeitliche Erlaubnis durfte keine Magd sich irgendwo niederlassen, um durch Tagelohn, Stricken, Spinnen und dergleichen den Unterhalt zu erwerben, „weil dergleichen Leute nur allzuleicht in einen müßigen und liederlichen Lebenswandel verfallen könnten.“ Die Hausherrn hatten den Dienstboten eine gute Belohnung und eine gute Kost zu geben, bei etwaigen Klagen hatte die Regierung das Betreffende zu verfügen. Bisher war es oft Sitte gewesen, daß der Herr den Dienstboten Ländereien statt Geld gab, dieses verbot Franz Egons Verordnung bei Strafe von 10 Rt. Ferner sollten die Brotherrn ihren Dienstboten stets ein Zeugnis über den geleisteten Dienst ausstellen. Für Anfertigung „eines falschen Abschiedes“ war eine Strafe von 10 Rt. gesetzt. Auf entlaufenes Gesinde mußte scharf acht gegeben werden. Streng waren die Maßregel für Diebstahl und Betrug. Derjenige, der seiner Herrschaft etwas entwendet hatte, sollte beim erstenmale mit Gefängnis, beim zweitenmale mit Zuchthaus und beim drittenmale mit öffentlicher Arbeit bestraft werden. Ebenso sollten die Dienstboten für Betrügereien beim Einkauf mit Zuchthaus bestraft werden ohne Rücksicht auf die Größe des Betruges. Die „diebischen“ Dienstboten sollten an den Schandpfahl gestellt und durch die Straßen herumgeführt werden. Außerdem erhielt diese Verordnung Vorschriften betreffs der Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen. Eine dreimonatliche vorherige Kündigung war beiden Parteien von jetzt an vorgeschrieben. In dem Falle, daß die Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Zeit ohne rechtmäßigen Grund abschaffen wollte, war sie verpflichtet, demselben einen vierteljährlichen Lohn zu reichen. In Krankheitsfällen mußte die Herrschaft für Verpflegung in jeder Beziehung sorgen, ohne an dem Lohn abzuziehen.



Franz Egon hatte durch diese Verfügung die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Gesinde und Herrschaft festgesetzt. Seine Maßregel waren streng und mußten das Gesinde zur ehrlichen Dienstleistung veranlassen.

Um die zahlreichen Feuersbrünsten, die oft ganze Ortschaften des Hochstifts eingeäschert hatten, einzuschränken, erließ Franz Egon am 25. Mai 1799 eine ausführliche Brand- und Feuerordnung.<sup>1)</sup> Diese enthielt zunächst Vorschriften betreffs des Trocknens von Flachs usw. zur Nachtzeit. Schmiede und Bäcker sollten ihre Öfen aus den Ortschaften wegschaffen und außerhalb der Stadt auf dem freien Lande anlegen. Die Anlage von Öfen innerhalb der Häuser war durch diese Verordnung genau geregelt. Außerdem war jeder Stadt die Anschaffung von bestimmten Löschgeräten vorgeschrieben. Franz Egon schuf ferner eine Kommission, die in den Städten alle Monate und in den Dorfschaften alle zwei Monate eine Visitation abhalten sollten.<sup>2)</sup>

In den Jahren 1790—1792 wurde das Hochstift Paderborn von französischen Emigranten, die wegen der Revolution ihr Vaterland verlassen hatten, überschwemmt. Franz Egon hatte den französischen Geistlichen freie Aufnahme in seinem Hochstift gewährt, und sie teilweise sogar mit Geld unterstützt. Im Jahre 1792 sah er sich aber gezwungen, zwei Edikte zu erlassen, die die Aufnahme dieser Geistlichen bedeutend einschränkte. Diese Edikte erteilten den jüngeren französischen Geistlichen den Rat, weiter zu ziehen und den älteren schwachen und bedürftigen Geistlichen Platz zu machen. Am 3. März 1795 erfolgte wiederum ein Edikt „da sich die Zahl der Emigranten von Tag zu Tag so sehr vermehrt hat, daß der Fruchtvorrat nicht mehr ausreicht, so wird allen Stiftseingesessenen bei 24 Rt. verboten, einen Emigranten, wer er auch sei, länger als 24 Stunden aufzunehmen“.

Zum Schluß seien noch einige Maßregeln Franz Egons gegen das üppige und teilweise sehr ausschweifende Leben

<sup>1)</sup> St. M. Pab. G. R. XXV 1.

<sup>2)</sup> Vgl. Wigand Bd. III S. 290.



Paderborner Bürger erwähnt. Um den alltäglichen Zechereien Einhalt zu tun, befahl Franz Egon, daß um elf Uhr abends alle Wirtshäuser geschlossen werden müßten. Durch militärische Patrouillen ließ er von dann an eine strenge Kontrolle abhalten. Die nach elf Uhr abends noch in Wirtshäusern angetroffenen Gäste sollten ohne Unterschied zur Wache gebracht werden. Der Wirt, der längeren Aufenthalt gestattet hatte, verfiel einer Strafe von 10 Rt. Die Karnevalsklustbarkeiten wurden bedeutend eingeschränkt.

Diese Verordnungen ließ Franz Egon zur allgemeinen Kenntniss an allen öffentlichen Plätzen aufhängen.